

Nutzungs- und Entgeltverordnung

**für den Saal Kölzin
17506 Gützkow**

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Gützkow vom 03.04.2025 wird folgende Nutzungs- und Entgeltverordnung für die Nutzung des Saales Kölzin erlassen.

§ 1 Benutzung

Die Stadt Gützkow ist Eigentümer des Saales Kölzin, Kölzin 1A in 17506 Gützkow.

Die Stadt Gützkow stellt die Räumlichkeiten des Saales Kölzin zur Nutzung für Versammlungen, Festlichkeiten und sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 2 Genehmigung zur Nutzung

Die Genehmigung der Benutzung der Räumlichkeiten erteilt die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Die Überlassung für gewerbliche Nutzungen und an antidemokratischen Parteien u.a. für Veranstaltungen die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten, ist ausgeschlossen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen.

Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3 Nutzungsgebühr / Gebührenpflicht

Für die Nutzung gelten die festgelegten Entgelte

Nutzung	Entgelt
Nutzung natürliche Personen	100,00 €
Nutzung durch gemeindeeigene Vereine und Ortsgruppen	frei
Kosten für Glasbruch pro Stück	2,00 €
Kosten für Geschirrbruch pro Stück	2,00 €
Kosten für Besteckverlust oder -beschädigung pro Stück	2,00 €

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig.

Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA-Gebühr entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 10 Tagen nach der Nutzung fällig und auf das Konto des Amtes Züssow zu überweisen.

Eine Kautions ist nicht zu entrichten.

§ 5 Verhaltensrichtlinien

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Stadt Gützkow überlässt den Nutzern den Saal Kölzin in dem Zustand, in dem sich das Objekt befindet.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die genutzten Räumlichkeiten im Haus sind generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Stadt Gützkow gegenüber dem Nutzer für alle ihm entstehenden Schäden während der gesamten Nutzungsdauer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht, ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Entstehung des Schadens der Stadt Gützkow Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Nutzer haften für alle Schäden an dem Objekt Gemeindezentrum, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

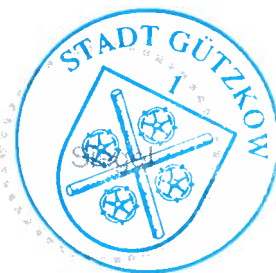
§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltverordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungsverordnung vom 20.07.2015 außer Kraft.

Gützkow, den 03.04.2025



Dinse
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 06.05.2025

Amt Züssow

Datum: 06.05.2025

Unterschrift: gez. i. A. S. Fiedler